

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 24. Sitzung (21.06.1866)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 345 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 21. Juni 1866.

## Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1866 und 1867.

Berichterstatte **Artaria.**

Die Budgets über den Eisenbahnbau und Betrieb, die wir bereits genehmigt haben, waren auf die Fortdauer eines ungestörten Fortschritts unter normalen Verhältnissen berechnet. Es mußte daher auch das vorliegende Budget von der gleichen Voraussetzung ausgehen, obgleich bei dessen Vorlage, am 10. April, die Hoffnung auf Erhaltung des Friedens schon sehr geschwunden war.

Aber auch heute, wo der unglückselige Bruderkrieg bereits ausgebrochen, und die Unmöglichkeit der Einhaltung des Budgets außer Zweifel steht, sind wir doch nicht in der Lage, dem aufgestellten Bedarf gegenüber Aenderungs-vorschläge zu formuliren und zu begründen. Die Zeit und die Noth werden sie diktireen.

Die Regierungsvorlage berechnet die Ausgabe

für 1866 zu	. . .	18,938,000 fl.
für 1867 zu	. . .	21,778,516 fl.
zusammen	. . .	40,716,516 fl.

wovon nur der kleinere Theil durch eigene Einnahmen gedeckt ist und beiläufig drei Vierteltheile durch Ausgabe neuer Schuldtitel zu beschaffen sind.

### Einnahme.

§. 1. Der Kassenvorrath, im vorigen Budget zu 1 Million angenommen, war am 1. Januar 1866 auf 324,538 fl. gesunken. Es wird angenommen, daß er durch Ueberschüsse der Einnahme über die Ausgaben im Jahr 1866 auf 572,585 und 1867 wieder auf 1 Million anwachse. Er erscheint daher mit den entsprechenden Beträgen für jedes der beiden Jahre sowohl in Einnahme wie in Ausgabe.

§. 2. Ausstehende Forderungen.

Dieselben bestanden am 1. Januar 1866 in:

280 Aktien der schweizerischen Nordostbahngesellschaft à 500 kes. im Nennwerth von 65,333 fl. 20 fr.  
und in dem Konto-Korrentguthaben bei den mit der Einlösung der Werthpapiere  
betrauten Bankhäusern in Frankfurt a. M. mit . . . . . 40,286 fl. 20 fr.

zusammen . . . . . 105,619 fl. 40 fr.

rund für 1866 . . . . . 105,620 fl.

Da jedoch von unseren Werthpapieren größere Beträge zur Einlösung kommen, müssen den Frankfurter  
Bankhäusern bedeutendere Vorschüsse geleistet werden, und so erscheint für 1867 hierfür wieder der frühere Budget-  
satz von . . . . . 200,000 fl.

Hiezu die obenerwähnten 280 Aktien der schweizerischen Nordostbahn . . . . . 65,333 fl.

zusammen . . . . . 265,333 fl.

### §. 3. Aktivzinsen.

a. Die eben erwähnte Guthaben bei den frankfurter Bankhäusern von 200,000 fl. werden von diesen zu  
1 pCt. verzinst mit . . . . . 2,000 fl.

b. Die Dividende der schweizerischen Nordostbahnaktien haben in den letzten Jahren 7 bis  
8 pCt. betragen. Es wird dafür der Durchschnitt von  $7\frac{1}{2}$  pCt. angenommen mit . . . . . 4,900 fl.

c. Bei dem Verlaufe von Obligationen muß, wie ganz natürlich, von den Käufern der  
Betrag der noch nicht abgelaufenen Koupons vergütet werden. In der Unterstellung,  
daß der noch 6,802,400 fl. betragende Rest des 1864r Anlehens im Laufe des Jahres  
1866 untergebracht werde, wurde für solche Zinsenvergütung angenommen . . . . . 74,540 fl.  
Ebenso für das neue 1866r Anlehen von 20 Millionen . . . . . 20,000 fl.

d. Der Diskonto für Loose des 1845r Lotterieanlehens, welche vor der Verfallzeit eingelöst  
werden, beträgt nach dem Durchschnitt von 1863/65 . . . . . 1,400 fl.

Budgetsatz für 1866 . . . . . 102,840 fl.

Für 1867 bleiben die gleichen Beträge, wie oben, für a. . . . . 2,000 fl.

" b. . . . . 4,900 fl.

" d. . . . . 1,400 fl.

für c. wird die Zinsenvergütung bei dem erwarteten Verkauf der Obligationen des  
1866r Anlehens mit . . . . . 160,000 fl.

angenommen, wonach der Budgetsatz für 1867 sich auf . . . . . 168,300 fl.  
stellt.

### §. 4. Reinertrag der Postverwaltung war in der Regierungsvorlage angenommen zu

264,463 fl. für 1866,

240,907 fl. für 1867.

Nach den in beiden Kammern gefaßten Beschlüssen, stellt sich aber dieser Einnahmeposten

für 1866 auf . . . . . 268,963 fl.

für 1867 auf . . . . . 245,526 fl.

§. 5. Reinertrag der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltung.

Auch hier ist, statt des in der Regierungsvorlage aufgeführten Betrags von

3,223,891 fl. für 1866,

3,813,509 fl. für 1867,

nach den Beschlüssen beider Kammern anzunehmen

für 1866 . . . . . 3,234,598 fl.

für 1867 . . . . . 3,823,371 fl.

§. 6. Verfügbarer Ueberschuß des Tilgungsfonds.

1866 . . . . . 614,248 fl.

1867 . . . . . 717,882 fl.

Hinsichtlich dieses Postens erlauben wir uns auf die Begründung Großh. Regierung, so wie auf den Bericht hoher zweiter Kammer zu verweisen, wo selber hinlänglich erläutert ist.

§. 7. Anlehensrest von 1864 . . . . . 6,802,400 fl.

§. 8. Neues Anlehen . . . . . 20,000,000 fl.

§. 9. Papiergeldausgabe . . . . . 3,500,000 fl.

30,302,400 fl.

Letzterer Posten erscheint als durchlaufend wieder in der Ausgabe unter

§. 9. Für Wiedereinlösung des Papiergeldes mit . . . . . 3,500,000 fl.

Diese Papiergeldausgabe wurde genehmigt, damit die Eisenbahnkasse die laufenden Ausgaben decken könne ohne in dem Verkauf von Anlehens-Obligationen gedrängt zu sein. Je nachdem die Obligationen abgesetzt werden, soll die Wiedereinlösung des Papiergeldes wieder stattfinden.

Die weiteren . . . . . 26,802,400 fl.

sollen zur Deckung der Ausgaben dienen, welche laut Vorlage, und nach Abzug der 3,500,000 fl. Papiergeld, sich berechnen zu . . . . . 37,216,516 fl.

während die oben besprochenen §§. 1—6 der Einnahme ertragen sollen . . . . . 10,414,116 fl.

wie oben . . . . . 26,802,400 fl.

Da, wie bereits erwähnt, nach den Beschlüssen beider Kammern, die Einnahmen der §§. 4

und 5 um . . . . . 29,698 fl.

höher anzunehmen sind als sie in der Vorlage berechnet waren, wäre ein Einnahme-Ueberschuß in obigem Betrage zu erwarten. Sicher kann jedoch nicht darauf gerechnet werden.

### Ausgabe.

§. 1. Kassenvorrath ist bereits bei §. 1 der Einnahme besprochen.

§. 2. Vorschuß.

Für 1866 . . . . . 265,333 fl.

ist der Betrag der, laut §. 2 der Einnahme, bei den Frankfurter Bankhäusern befindlichen . . . . . 200,000 fl.

sowie der 280 schweizerischen Nordostbahnaktien . . . . . 65,333 fl.

265,333 fl.

Uebertrag . . . . .	265,333 fl.
Für 1867 werden . . . . .	410,096 fl.

hinzugeschlagen, welche man hofft aus dem Einnahme-Ueberschuß zu erübrigen, um sie an die Amortisationskasse zurückzuerstatten als Abschlagszahlung an den von dieser Kasse der Eisenbahnschuldentilgungskasse geleisteten Vorschüsse im Betrage von 11,202,323 fl. Der Budgetsatz für 1867 ist demnach . . . . . 675,429 fl.

### §. 3. Baukosten der Eisenbahnen.

Für 1866 . . . . .	14,000,000 fl.
Für 1867 . . . . .	11,820,182 fl.
Zusammen . . . . .	25,820,182 fl.

Das Eisenbahnbudget hätte, nach Vorlage Großh. Regierung eine größere Summe, nämlich 29,870,182 fl. in Anspruch genommen. Außerdem, daß in diesem Betrage die Rückzahlung von 1,650,000 fl. an die freie Stadt Frankfurt inbegriffen ist, welche nicht erfolgen wird, spricht die Begründung die Hoffnung aus, daß bei Ausführung der Bauten bedeutende Ersparnisse möglich werden, sowie die Vermuthung, daß nicht alle vorgeschlagenen Arbeiten zur Ausführung kommen, und so ist die Anforderung um 4,050,000 fl. ermäßigt worden.

### §. 4. Passivzinsen.

Diese sind in der Begründung Beilage 2 rechnungsmäßig dargestellt und belaufen sich, einschließlich der zu 2,200 fl. jährlich angenommenen Provision an die Bankiers für Einlösung von Obligationen und Coupons

für 1866 auf . . . . .	3,132,443 fl.
für 1867 auf . . . . .	3,711,068 fl.

### §. 5. Tilgungsfond.

Für 1866 . . . . .	936,639 fl.
Für 1867 . . . . .	1,062,837 fl.

Beilage 3 zur Begründung stellt die Berechnung dieses Ergebnisses dar. Wir erlauben uns darauf zu verweisen.

§. 6. Verwaltungskosten für jedes Jahr . . . . .	9,000 fl.
Im letzten Budget waren hiefür . . . . .	8,400 fl.

bewilligt gewesen. Es zeigt sich demnach eine Erhöhung von 600 fl. welche in der Begründung genugsam erläutert ist.

Dasselbe ist der Fall bei

§. 7. Kosten des neuen Anlehens . . . . .	16,000 fl.
§. 8. Kosten der Papiergeldanfertigung . . . . .	6,000 fl.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der hohen zweiten Kammer das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse

für 1866 mit . . . . .	18,955,547 fl.
für 1867 mit . . . . .	21,812,794 fl.

zu genehmigen.

Beilage Nr. 346 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 21. Juni 1866.

## Bericht der Budgetkommission

über

den Entwurf des Finanz-Gesetzes für die Jahre 1866 und 1867.

Berichterstatter **Dennig.**

Durchlauchtigster Herr Präsident,  
Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Bezüglich der Form und des Inhalts stimmt das vorliegende Finanzgesetz, abgesehen von der Summe und der Bestimmung über die Dotation der Papiergeldemissionskasse vollständig mit jenem für 1864 und 1865 überein.

Die Beträge, welche in dasselbe aufgenommen sind, beruhen auf den durch die Beschlüsse der beiden hohen Kammern festgestellten Einnahme- und Ausgabebefähigen.

In Uebereinstimmung mit diesen Beschlüssen eröffnet

Art. 1. einen Kredit von . . . . .	31,974,578 fl.
zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben in den beiden Etatsjahren 1866 und 1867 und	
Art. 2. für die außerordentlichen Ausgaben der Staatsverwaltung von . . . . .	3,469,806 fl.
zusammen . . . . .	35,444,384 fl.

und ist jedem dieser Artikel die ausdrückliche Bestimmung beigelegt, daß die Verwendung dieser Kredite nach Maßgabe der bewilligten Etats zu geschehen habe, welche in den Beilagen 1 und 2 des Gesetzes im Einzelnen verzeichnet und zusammengestellt sind.

Diese Kredite übersteigen die durch das vorige Finanzgesetz eröffneten um . . . . . 84,616 fl.  
und betragen die Bewilligungen im außerordentlichen Etat 630,447 fl. mehr, dagegen  
im ordentlichen Etat . . . 545,831 fl. weniger,

Rest . . . . . 84,616 fl. mehr.

Art. 3. bestimmt zur Deckung dieser Kredite:

1) die bewilligten und in der Beilage 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen im Gesamtbetrage von	34,193,000 fl.
2) einen Zuschuß aus den in dem Betriebsfond angesammelten Ueberschüssen im Betrage von	1,251,384 fl.
zusammen	35,444,384 fl.

wodurch das Gleichgewicht zwischen Ausgabe und Einnahme hergestellt ist.

Das vorige Finanzgesetz konnte über eine ordentliche Einnahme von 34,262,573 fl., mithin um 69,573 fl. mehr verfügen. Da aber der Bedarf zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben jetzt um 545,831 fl. geringer ist, so gestattet sich die Bilanz im ordentlichen Etat für 1866 und 1867 noch um 476,258 fl. günstiger als nach dem Finanzgesetze für 1864 und 1865.

In das Finanzgesetz für 1866 und 1867 sind nämlich, wie wir gesehen haben, aufgenommen

Ordentliche Einnahme	34,193,000 fl.
" Ausgabe	31,974,578 fl.
1866/67 Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben im ordentlichen Etat	2,218,422 fl.
1864/65 Ordentliche Einnahme	34,262,573 fl.
" Ausgabe	32,520,409 fl.
Einnahme-Ueberschuß	1,742,164 fl.

Für 1866/67 durften wir somit auf eine abermalige Vermehrung der Einnahme-Ueberschüsse hoffen um 476,258 fl. woran aber natürlich unter den jetzigen traurigen Verhältnissen nicht mehr zu denken ist. Allein das geht doch daraus hervor, daß trotz der vielen Zweifel, die jetzt laut werden, und der momentanen Verlegenheit sowohl die Groß. Regierung wie der ständische Ausschuß und die Budgetkommissionen der beiden Kammern alle Ursache hatten in ihren verschiedenen Vorlagen und Berichten den blühenden Zustand unserer Finanzen rühmend hervorzuheben.

Art. 4. verfügt, daß die unter den ordentlichen Ausgaben vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung in monatlichen Raten aus den bereitesten Staatseinkünften berichtigt werden soll, eine Bestimmung, welche nicht nur im Interesse des Staatskredits liegt, sondern auch durch Art. 5. des Gesetzes über die Amortisation schon seit 1832 angeordnet ist. — Nach

Art. 5. ist der Einnahmeüberschuß, der sich im Laufe der Budgetperiode ergibt, als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 6. trifft Verfügung über den vorhandenen Betriebsfond der Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1865 betragen hat

9,268,958 fl. 56 kr.	
Hiernach sind:	
1) die in Art. 3, Ziff. 2 aufgeführten	1,251,384 fl. — kr.
sowie	
2) die nach Art. 5. des Gesetzes vom 21. April 1866 der Papiergeldentlöschungskasse zuzuwendenden	500,000 fl. — kr.

denselben zu entnehmen;

- 3) weitere . . . . . 3,883,100 fl. — fr.  
 nach dem unter Beilage Nr. 4 dem Gesetze anliegenden Etat als Betriebs-  
 fond der gegenwärtigen Budgetperiode zu belassen und
- 4) die übrigen . . . . . 3,634,474 fl. 56 fr.  
 mit dem im Laufe der Budgetperiode etwa sich ergebenden Ueberschusse nach Art. 5. zurückzuzahlen.

Art. 7. handelt von den aus dem Domänengrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 462,051 fl., welche in der Beilage Nr. 5 einzeln aufgeführt sind.

Die bewilligten Etats der aus der eigentlichen Staatsverwaltung ausgeschiedenen Verwaltungszweige, nämlich der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Dampfschiffahrtsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse, sowie die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds dieser Verwaltungen sind in der Beilage Nr. 6 verzeichnet, und enthält

Art. 8. die Bestimmung, daß die Budgets dieser Verwaltungszweige dieser Beilage gemäß zu vollziehen und ihr Betriebsfond durch einen Zuschuß von 204,281 fl. 4 fr. aus dem Reinertrag auf den Betrag von 1,299,650 fl. zu erhöhen sei.

Art. 9. erklärt, daß alle dormalen bestehenden Abgabengesetze in Kraft bleiben, vorbehaltlich der Aenderungen, welche auf verfassungsmäßigem Wege vereinbart werden.

Die Art. 10. und 11. begrenzen die Befugniß, aus den Ersparnissen der Besoldungs- und Gehaltsstats und aus den Bureaukosten Mittel zu Belohnungen für Beamte und das Kanzleipersonal schöpfen zu können. Beide Artikel geben die desfalligen Bestimmungen der früheren Finanzgesetze wörtlich wieder.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein Kind des Friedens, das zu vielen frohen Hoffnungen berechtigte. Noch vor dem Ausbruch des Kampfes sind ihm schon tiefe Wunden geschlagen. Möchten nicht noch schwerere ihm bevorstehen!

Die hohe zweite Kammer hat in der Sitzung vom 19. d. M. den Gesetzesentwurf einstimmig angenommen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

Hohe Kammer wolle demselben gleichfalls ihre Zustimmung ertheilen.